

Merkblatt Ausbildungskosten

Informationen der Fachpersonen aus der beruflichen Praxis für Betriebe bei Neulehrbetriebsabklärung bezüglich Ausbildungskosten

Folgende Punkte sind bei Neulehrbetrieben beim Besuch zwingend anzusprechen:

Die Ausbildungskosten im Bereich der Berufsbildung stützen sich auf gesetzliche Vorschriften des Bundes und auf Erlasse des Grossen Rates und des Regierungsrates.

Der Lehrbetrieb hat folgende Kosten zu tragen:

- **Entschädigung für Lernende** nach den Richtlinien der Organisationen der Arbeitswelt und gemäss Abmachung im Lehrvertrag (Ziffer 4).
- Die Kostenübernahme für den Besuch des **beruflichen Unterrichts** (Reisespesen, Verpflegung, Schulmaterial) wird im Lehrvertrag geregelt.
- Die obligatorischen **überbetrieblichen Kurse** werden von den Organisationen der Arbeitswelt durchgeführt. Die Kurskosten inkl. Reisespesen, Verpflegung und Unterkunft, gehen zu Lasten des Lehrbetriebes.
- Die Kostenübernahme für die **Anschaffungen** und für die **Versicherungen** wird im Lehrvertrag geregelt.
- Das Berufsbildungsgesetz (Art. 41) schreibt vor, dass dem Lehrbetrieb keine **Prüfungsgebühren** verrechnet werden.
Materialkosten und Raummieten fallen nicht unter die Prüfungskosten und werden dem Lehrbetrieb, gemäss Berufsbildungsverordnung (Art. 39), in Rechnung gestellt.

